

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 9. Juli 2025

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in
Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt
der Universität Erfurt.**

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 9. Juli 2025

Gemäß § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. Seite 149),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nummer 13/2019, Seite S. 609), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Grundordnung vom 23. Oktober 2024 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024 S. 1673), erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat diese Ordnung am 8. Januar 2025 beschlossen.

Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Universität Erfurt verleiht durch die Philosophische Fakultät den akademischen Grad einer Doktor*in eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Sie verleiht außerdem den Grad einer Doktorin*eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

§ 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus:
 1. einer Dissertation sowie
 2. einer mündlichen Prüfungsleistung.
- (3) Mit der Ehrenpromotion (§ 23) zeichnet die Fakultät hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

§ 3 Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigt sowie berechtigt zur Betreuung von Doktorandinnen*Doktoranden (§ 10) und zur Begutachtung von Dissertationen sind die Professorinnen*Professoren und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät einschließlich der entpflichteten, in den Ruhestand versetzten und koptierten Professorinnen*Professoren sowie die vom Promotionsausschuss fallweise bestellten Prüferinnen*Prüfer, die in der Regel eine Professur innehaben oder habilitiert sein müssen. Entsprechend berechtigt sind außerdem die Professorinnen*Professoren und die habilitierten Mitglieder von Promotionskollegs oder Graduiertenschulen der Universität Erfurt, deren Promovierende nach dieser Ordnung promovieren, sowie die promovierten Nachwuchsgruppenleiterinnen*Nachwuchsgruppenleiter.
- (2) Promovierte akademische Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter, die in der Regel der Philosophischen Fakultät angehören müssen, sind prüfungsberechtigt. Sie sind jedoch nicht berechtigt zur Betreuung von Doktorandinnen*Doktoranden (§ 10) und zur Begutachtung von Dissertationen.

§ 4 Promotionsorgane

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Dekanin*der Dekan, der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission zuständig. Ehrenpromotionen werden durch den Fakultätsrat durchgeführt.

§ 5 **Promotionsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuss. Ihm gehören eine Studentin*ein Student der Fakultät, eine promovierte akademische Mitarbeiterin*ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät sowie Professorinnen*Professoren an, die je ein Seminar der Fakultät vertreten und von denen eine die Prodekanin*einer der Prodekan für Forschung ist. Die Prodekanin*Der Prodekan oder eine von ihr*ihm bestellte Vertretung führt den Vorsitz.

(2) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Einsetzung der Prüfungskommission, die Überwachung des Verfahrens und die Entscheidung über Ausnahmen von Regelbestimmungen, die diese Ordnung einräumt. Er kann Widersprüchen abhelfen und entscheidet über Ungültigkeitserklärungen und Entziehungen des Doktorgrades gemäß § 58 Absatz 7 ThürHG.

§ 6 **Prüfungskommission**

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, sobald die Zulassung zur Promotion gemäß § 11 erteilt ist. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Absatz 1, darunter die Betreuerin*der Betreuer der Dissertation, und zudem eine promovierte akademische Mitarbeiterin*ein promovierter akademischer Mitarbeiter, die*der fachlich einschlägig sein soll. Sowohl aus der Gruppe der Professorinnen*Professoren als auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter kann jeweils zusätzlich eine Ersatzprüferin*ein Ersatzprüfer bestellt werden. Die*Der Vorsitzende muss Hochschullehrerin*Hochschullehrer der Fakultät, darf jedoch nicht Betreuerin*Betreuer der Dissertation sein. Der Prüfungskommission können eine Universitätsexterne Hochschullehrerin*ein Universitätsexterner Hochschullehrer sowie ein Mitglied des jeweiligen Promotionskollegs angehören. Der Prüfungskommission obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen. Durch die Beteiligung der Betreuerin*des Betreuers in der Prüfungskommission ist sichergestellt, dass weitere Umstände der Entstehung der Arbeit (Vorarbeiten, Teil-/Identität mit der Masterarbeit, Einbindung in koordinierte Forschungsvorhaben) der Kommission konkret bekannt sind.

(2) Die Prodekanin*der Prodekan für Forschung oder die*der von ihr*ihm bestellte Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Doktorandin*den Doktoranden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 7 **Geschäftsgang**

- (1) Alle das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn sich kein Mitglied gegen das Umlaufverfahren ausspricht.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind in Prüfungsentscheidungen ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Prüfungskommission sind, mit Ausnahme von § 16, nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird Protokoll geführt.
- (4) Belastende Entscheidungen der Promotionsorgane sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 293) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionsorgane entscheidet die Präsidentin*der Präsident nach Anhörung der jeweils zuständigen Organe (Promotionsausschuss, Prüfungskommission, Dekan*Dekan).

§ 8

Voraussetzungen der Annahme als Doktorandin*Doktorand

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin*Doktorand ist in der Regel der Abschluss eines Masterstudiums oder ein gleichwertiger Abschluss und die Betreuungszusage einer*eines Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Absatz 1. Dieses Studium muss sich auf ein an der Fakultät vertretenes Fach beziehen und mindestens mit der Note 'gut' (2,5 oder besser) abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Bei einem Studium in einem Fach, das nicht an der Fakultät vertreten ist, kann die Annahme als Doktorandin*Doktorand ausgesprochen werden, wenn

1. die Bewerberin*der Bewerber ein Zeugnis in ihrem*seinem Fachgebiet mindestens mit der Note 'gut' (2,5 oder besser) vorlegt und
2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen ihrem*seinem Fachgebiet und einem an der Fakultät vertretenen Fach behandelt und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät (§ 3 Absatz 1) die Promotion befürworten und eine von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

(3) Für Fachhochschulabsolventinnen*Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Diplomabschluss gelten die gleichen Annahmevervoraussetzungen zur Promotion wie für Universitätsabsolventinnen*Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss (§ 61 Absatz 5 Satz 3 ThürHG).

§ 9

Annahme als Doktorandin*Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin*Doktorand wird durch Selbstregistrierung elektronisch vorbereitet und ist mit folgenden Unterlagen, die in der Regel in Papierform im Dekanat einzureichen sind, zu stellen:

1. der unterschriebene Antrag auf Annahme, der an die Prodekanin*den Prodekan für Forschung gerichtet ist,
2. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 8 (amtlich beglaubigte Kopien),
3. eine mindestens eine Seite umfassende Skizze des Dissertationsvorhabens, dessen Thema so gefasst sein soll, dass es in der Regel in vier Jahren bearbeitet werden kann,
4. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
5. eine Erklärung der Antragstellerin*des Antragstellers, dass sie*er nicht diese oder eine gleichartige Prüfung zum Dr. phil. an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und dass sie*er sich nicht in einem Prüfungsverfahren zum Dr. phil. befindet,
6. die Bereitschaftserklärung einer*eines Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 zur Betreuung, die sich auch zu der Bedingung von Ziffer 3 äußert.

(2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er ist innerhalb von vier Wochen zu bescheiden.

(3) Über den Antrag entscheidet bei Ausnahmen zu den Regelbestimmungen von § 8 der Promotionsausschuss, sonst die Prodekanin*der Prodekan oder die von ihr*ihm bestellte Vertretung. Um über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausländischer Universitäten i. S. v. § 8 Absatz 1 zu entscheiden, kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der "Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen" einholen.

(4) Dem Antrag ist statzugeben, wenn die Unterlagen vollständig sind und das gewählte Promotionsthema fachlich in die Zuständigkeit der Fakultät fällt. Die Annahme wird für einen Zeitraum von zunächst vier Jahren ausgesprochen, sie kann auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden mit Zustimmung der Betreuerin*des Betreuers verlängert werden.

(5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bedingungen von Absatz 4 – auch nach Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist – nicht erfüllt sind oder wenn die Erklärung zu Absatz 1 Ziffer 5 unwahr ist.

(6) Die Annahme als Doktorandin*Doktorand ist Voraussetzung für eine Immatrikulation. Über diese entscheidet die Universitätsverwaltung auf Antrag der Bewerberin*des Bewerbers.

§ 10

Betreuung der Doktorandin*des Doktoranden

(1) Zur Betreuerin*Zum Betreuer kann jede*jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 vom Promotionsausschuss bestellt werden, die*der in der Regel das Fachgebiet der Dissertation vertritt.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin*Doktorand wird auch ein Betreuungsverhältnis zur Fakultät begründet. Die Doktorandin*Der Doktorand ist verpflichtet, der*dem von der Fakultät bestellten Betreuerin*Betreuer regelmäßig über den Fortgang ihrer*seiner Arbeit zu berichten. Das Verhältnis der Doktorandin*des Doktoranden zur Betreuerin*zum Betreuer ist gemäß § 6 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Erfurt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen beiden näher zu bestimmen.

(3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen der Doktorandin*dem Doktoranden und seiner Betreuerin*seinem Betreuer ist durch beide Seiten möglich, davon unberührt bleibt aber zunächst das Betreuungsverhältnis zwischen der Doktorandin*dem Doktoranden und der Fakultät. Die Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen der Doktorandin*dem Doktoranden und seiner Betreuerin*seinem Betreuer ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuseigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen. Bis zum Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung mit einer anderen prüfungsberechtigten Person hat die bisherige Betreuerin*der bisherige Betreuer in der Regel ihre*seine Aufgaben kommissarisch für die Fakultät weiter wahrzunehmen.

§ 11

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion wird durch die Doktorandin*den Doktoranden online gestellt und ist durch folgende Unterlagen, die in der Regel in Papierform im Dekanat einzureichen sind, zu ergänzen:

1. der unterschriebene Antrag auf Zulassung zur Promotion, der an die Prodekanin*den Prodekan für Forschung gerichtet ist
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin*Doktorand gemäß § 9,
3. der Nachweis über drei wissenschaftliche Vorträge in akademischen Kontexten, von denen mindestens ein Vortrag an der Universität Erfurt zum Dissertationsthema gehalten worden sein sollte; über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
4. vier gedruckte Exemplare der Dissertation sowie eine textidentische elektronische Version (PDF), die den Anforderungen gemäß Anlage 1 entsprechen,
5. ein Lebenslauf der Doktorandin*des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
6. ein vollständiges Publikationsverzeichnis der Doktorandin*des Doktoranden,
7. eine Ehrenwörtliche Erklärung der Doktorandin*des Doktoranden, deren Wortlaut dem Anhang der Promotionsordnung zu entnehmen ist (siehe Anlage 2),
8. eine Bescheinigung über die Entrichtung der Promotionsgebühr, deren Höhe der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt zu entnehmen ist, und
9. gegebenenfalls die zu erbringenden Nachweise in den Ausnahmefällen nach § 8 Absatz 1.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 6. Zugleich bestellt er maximal drei Gutachterinnen*Gutachter, von denen eine die Betreuerin*einer der Betreuer ist. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die einzureichenden Unterlagen nach Absatz 1 unvollständig sind und auch nach Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergänzt werden oder die Erklärung zu Absatz 1 Ziffer 7 unwahr ist.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen, sonst innerhalb von sechs Wochen zu fällen und der Doktorandin*dem Doktoranden unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Doktorandin*Der Doktorand kann den Zulassungsantrag bis zur Entscheidung des Promotionsausschusses über die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 12

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.

(2) Die Dissertation ist in Maschinenschrift, gebunden oder geheftet sowie paginiert vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag zulassen, dass Teile der Dissertation eine andere Form haben. Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung im Umfang von ein bis zwei Seiten, die die Problemstellung und die Ergebnisse darlegt, und die Ehrenwörtliche Erklärung am Ende der Arbeit enthalten.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Begründete Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind dem Promotionsausschuss in der Regel bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin*Doktorand vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann dem Antrag stattgeben, sofern die bestellte Betreuerin*der bestellte Betreuer dies akzeptiert. Die Möglichkeit der Ausnahme erstreckt sich nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderte Zusammenfassung.

(4) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein.

(5) In den Fächern Kommunikationswissenschaft und Sprachwissenschaft ist eine kumulative, publikationsbasierte Dissertation möglich. Eine publikationsbasierte Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Absatz 1 gleichwertige Leistung darstellen. Die eingereichten Publikationen sind um eine Einleitung, eine inhaltliche und theoretische Einordnung und eine Zusammenfassung und Diskussion von insgesamt ca. 50 Seiten (= Manteltext) zu ergänzen. Der Manteltext muss ausschließlich von der Doktorandin*dem Doktoranden verfasst worden sein. Die eingebundenen Kernmanuskripte müssen überwiegend federführend von der Doktorandin*dem Doktoranden verfasst sein. Im Anschluss an den Manteltext sind pro eingebundenem Kernmanuskript die individuellen Leistungsbeiträge der Kandidatin*des Kandidaten auszuweisen, z. B. in Bezug auf die Formulierung der Fragestellung(en), die Konzeption der Untersuchung, die Durchführung und Auswertung sowie das Verfassen des Textes. Im Fall von Ko-Autor*innenschaften müssen die Ko-Autorinnen*die Ko-Autoren die angegebenen Eigenanteile schriftlich bestätigen. Die eingebundenen Kernmanuskripte sind der Dissertation als Appendix beizufügen. Weitere durch die Fächer Kommunikationswissenschaft und Sprachwissenschaft gemeinsam geregelte Anforderungen an eine kumulative Dissertation finden sich in Anlage 3 der Promotionsordnung.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss legt die Dissertation unverzüglich den Gutachterinnen*Gutachtern vor.

(2) Jede Gutachterin*Jeder Gutachter stellt dem Promotionsausschuss innerhalb von zehn Wochen nach ihrer*seiner Bestellung ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation zu. Das Gutachten nimmt dazu Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen nach § 12 Absatz 1 genügt. Sie*Er benotet die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

opus eximium	ausgezeichnet	0
opus valde laudabile	sehr gut	1
opus laudabile	gut	2
opus idoneum	genügend	3
opus insufficiens	ungenügend	4

(3) Die*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht die Gutachten unverzüglich den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt in folgenden Fällen eine weitere fachlich zuständige Gutachterin*einen weiteren fachlich zuständigen Gutachter,

1. wenn eine Gutachterin*ein Gutachter die Note 'opus insufficiens' gibt,
2. wenn zwischen den Noten der eingereichten Gutachten eine Abweichung von mehr als einer Notenstufe besteht.

§ 14

Auslegungsfrist und Stellungnahmen

(1) Die Dissertation und die Gutachten liegen für die Doktorandin*den Doktoranden und die prüfungsbe rechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 3 Absatz 1) zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus. Die*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Beginn der Auslegungsfrist unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens mit. Eine Zweitausfertigung der Gutachten kann der Doktorandin*dem Doktoranden auf Anfrage elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Eine Stellungnahme kann von den prüfungsbe rechtigten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist an die Prüfungskommission gerichtet werden.

(2) Zugleich mit der Auslegungsfrist setzt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die nächste Sitzung der Prüfungskommission fest und teilt diesen auch der Doktorandin*dem Doktoranden mit. Der Termin liegt eine bis drei Wochen nach Ende der Stellungnahmefrist. Empfehlen die Gutachterinnen*Gutachter die Annahme der Dissertation und werden dazu keine Einwände aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät (§ 3 Absatz 1) erhoben, entfällt diese Sitzung.

§ 15

Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der Dissertation. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vorgeschlagenen Noten. Führt die Berechnung zu gebrochenen Notenstufen, so gilt bei Werten kleiner oder gleich einer halben Notenstufe die bessere Note. Bei Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 14 Absatz 1 wird die Note unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen auf- oder abgerundet und nach § 13 Absatz 2 benannt. Mit den Noten 0 bis 3 ist die Dissertation angenommen, mit der Note 4 ist sie abgelehnt.

(2) Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation (infra § 18) Druckauflagen formulieren. Sie kann anstelle der Annahme oder Ablehnung auch die Rückgabe der Dissertation mit Überarbeitungsauflagen beschließen.

(3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation von der Prüfungskommission abgelehnt, hat die Doktorandin*der Doktorand das Recht, diese nach einer Überarbeitung erneut einzureichen.

(4) Für die Überarbeitung der Dissertation gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 gilt eine Frist von einem Jahr ab dem Tag der Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation. Ein Exemplar der ersten Dissertation bleibt bei den Akten. Das Verfahren setzt in diesem Falle mit der erneuten Abgabe und der Wiederholung der Erklärung nach § 11 Absatz 1 Ziffer 7 wieder ein.

(5) Macht die Doktorandin*der Doktorand vom Recht der Überarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch, oder wird die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht oder abermals abgelehnt, ist die Dissertation endgültig abgelehnt.

(6) Ist die Dissertation endgültig abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation bleibt bei den Akten.

(7) Die Prodekanin*der Prodekan für Forschung oder die von ihr*ihm bestellte Vertretung teilt der Doktorandin*dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit.

§ 16

Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfung besteht entweder aus einer Thesenverteidigung (*disputatio*, infra Absatz 3 bis 6) oder einer Verteidigung der Dissertation (*defensio*, infra Absatz 7). Die Doktorandin*Der Doktorand wählt eine der beiden Prüfungsarten. Sie*Er teilt dem Prüfungsausschuss ihre*seine Wahl frühestens mit Einreichung der Dissertation, spätestens 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotion mit.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird im Einvernehmen mit der Doktorandin*dem Doktoranden auf höchstens sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation gesetzt. Er wird der Fakultät und der Doktorandin*dem Doktoranden zwei Wochen vorher mitgeteilt.

(3) *disputatio*. Für die *disputatio* unterbreitet die Doktorandin*der Doktorand der Prüfungskommission spätestens 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotion zwei forschungsrelevante Thesen, die im Umfang

jeweils maximal einer halben Seite dargelegt werden. Inhaltlich müssen die Thesen aus zwei, von der Doktorandin*dem Doktoranden zu benennenden, verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die durch ihren Gegenstandsbereich oder ihre theoretischen oder methodischen Zugänge unterschieden sind und in Ausdehnung und Reichweite Studienschwerpunkten oder vergleichbaren Teilgebieten entsprechen. Keine der Thesen darf die Thematik der Dissertation betreffen.

(4) Die Prüfungskommission prüft die vorgelegten Thesen in Bezug auf die geforderte fachliche Breite. Ist diese nicht gegeben, kann die Prüfungskommission die vorgeschlagenen Thesen zurückweisen und von der Doktorandin*dem Doktoranden einen neuen Thesenvorschlag fordern. Dieser muss der Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Mitteilung über die Zurückweisung der Thesen vorgelegt werden.

(5) Die Prüfungskommission wählt eine der vorgelegten Thesen für die *disputatio* aus. Sie werden der Doktorandin*dem Doktoranden zwei Wochen vor der *disputatio* mitgeteilt.

(6) In der *disputatio* hat die Doktorandin*der Doktorand die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Argumentation unter Beweis zu stellen. Sie*Er bekommt Gelegenheit, ihre*seine These in einem einleitenden Vortrag von höchstens 20 Minuten zu begründen.

(7) *defensio*. Die *defensio* besteht aus einem maximal 20-minütigen Vortrag zu den zentralen Aussagen der Dissertation und einer Diskussion. Darin soll die Doktorandin*der Doktorand ihre*seine Fähigkeit unter Beweis stellen, das eigene methodische Vorgehen, komplexe Argumentationen der Dissertation und die Ergebnisse ihrer*seiner Untersuchungen einem wissenschaftlichen Publikum verständlich darzulegen und mit sachlicher Kritik umzugehen.

(8) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission in der Regel als hochschulöffentliche Veranstaltung statt. Sie dauert insgesamt anderthalb Stunden. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und protokolliert.

(9) Wenn die Doktorandin*der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, so gilt die mündliche Prüfung als abgelehnt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prodekanin*dem Prodekan für Forschung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin*des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(10) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung erteilt die Prüfungskommission dafür eine der folgenden Noten:

summa cum laude	ausgezeichnet	0
magna cum laude	sehr gut	1
cum laude	gut	2
rite	genügend	3
insufficienter	ungenügend	4

(11) Mit den Noten 0 bis 3 ist die mündliche Prüfung bestanden, mit der Note 4 ist sie nicht bestanden.

(12) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Doktorandin*der Doktorand sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholen. Die Art der Prüfungsleistung kann nicht geändert werden. Der Antrag auf Wiederholung muss binnen sechs Monaten nach der ersten Prüfung bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingehen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder wird die mündliche Prüfung abermals nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.

(13) Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt.

§ 17

Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Promotionsleistungen nach § 2 Absatz 2 angenommen und bestanden sind.

(2) Die Prüfungskommission beschließt über das Gesamtergebnis. Die Gesamtnote wird aus der ungerundeten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung errechnet, indem das arithmetische Mittel aus der zweifach gewichteten Note der Dissertation gemäß § 15 Absatz 1 und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfungsleistung gebildet wird. Die möglichen Gesamtnoten sind:

summa cum laude	ausgezeichnet	0
magna cum laude	sehr gut	1
cum laude	gut	2
rite	genügend	3
insufficienter	ungenügend	4

(3) Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin*dem Doktoranden die Gesamtnote der Promotion unmittelbar nach Vorlage aller Promotionsleistungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit.

(4) Der Tag der letzten Promotionsleistung ist das Datum der Promotion.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt die Dekanin*der Dekan der Doktorandin*dem Doktoranden ein Zeugnis. Dieses bestätigt die Promotion und enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. das Prädikat in lateinischer Sprache und die Note der Dissertation
3. das Prädikat in lateinischer Sprache und die Note der mündlichen Prüfungsleistung,
4. das Gesamtprädikat und die Gesamtnote der Promotion,
5. das Siegel der Universität Erfurt,
6. das Datum der Promotion,
7. den Hinweis, dass es bis zur Verleihung der Urkunde nach § 19 zur Führung der Bezeichnung designierte Doktorin*designierter Doktor (Dr. des.) in Verbindung mit dem Namen berechtigt, und
8. die Unterschrift der Dekanin*des Dekans.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin*der Doktorand bei der Prodekanin*dem Prodekan für Forschung innerhalb von zwei Jahren den Nachweis über die Veröffentlichung der Promotion in Form von Pflichtexemplaren zu erbringen. Hierfür sind unentgeltlich gegen Quittung einzureichen:

1. zwei Druckexemplare der Dissertation, wenn die Dissertation als elektronische Veröffentlichung durch die Universitätsbibliothek Erfurt als Open-Access-Publikationsdienstleister der Universität Erfurt veröffentlicht wird. Das Datenformat und die Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Doktorandin*Der Doktorand überträgt der Universität Erfurt das Recht, die elektronische Version als Open-Access-Publikation zu veröffentlichen, bzw. der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen; oder
2. vier Druckexemplare, wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel erscheint; alternativ:
3. 15 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare oder
4. vier verlagsseitig zur Verfügung gestellte Sonderdrucke oder eine digitale Kopie, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz bzw. -aufsätze veröffentlicht wird, zuzüglich zweier gebundener Exemplare der Dissertation.

Bei Nummer 1 und 3 überträgt die Doktorandin*der Doktorand der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall von Nummer 2 ist im Impressum die Veröffentlichung als angenommene Dissertation der Universität Erfurt auszuweisen.

Alle Exemplare in Papierform sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu drucken und dauerhaft zu binden. Die Prodekanin*Der Prodekan für Forschung kann die Ablieferungsfrist auf begründeten Antrag verlängern.

(2) Die Doktorandin*Der Doktorand hat gegenüber der Universität Erfurt bei Abgabe der elektronischen Version schriftlich ihr*sein Einverständnis zu erklären, dass ihre*seine persönlichen Daten maschinell gespeichert werden dürfen. Gespeichert werden in den Digitalen Bibliotheken Thüringen (DBT) das Werk an sich, der Name der Doktorandin*des Doktoranden, die Namen der Gutachterinnen*der Gutachter, der Titel der Dissertation, der Name der Fakultät sowie das Veröffentlichungsjahr.

(3) Die Doktorandin*Der Doktorand hat der Prodekanin*dem Prodekan für Forschung eine Bestätigung der Gutachterin*des Gutachters, welche*welcher gemäß § 10 Absatz 1 von der Fakultät zur Betreuerin*zum Betreuer bestellt ist, darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der von der Prüfungskommission angenommenen Dissertation entsprechen, und gegebenenfalls, dass die Auflagen der Gutachterinnen*Gutachter (§ 15 Absatz 2 Satz 1) erfüllt sind. Die Veröffentlichung kann in gekürzter oder modifizierter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Gutachterin*des Gutachters, welche*welcher gemäß § 10 Absatz 1 von der Fakultät zur Betreuerin*zum Betreuer bestellt ist.

(4) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind bei kumulativen Dissertationen die nach § 12 Absatz 5 zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen sowie bereits in elektronischer oder gedruckter Fassung erschienenen Veröffentlichungen. Der zu veröffentlichte Teil der Dissertation (Manuskript) muss die bibliographischen Angaben und Zusammenfassungen der bereits publizierten oder zur Publikationen angenommenen Aufsätze enthalten.

§ 19 Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 17 und § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Universität durch die Fakultät eine Urkunde in deutscher Sprache über die bestandene Promotion aus (gemäß Anlage 4).

(2) Die Urkunde bestätigt die Promotion der Doktorandin*des Doktoranden und enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. das Prädikat der Dissertation in lateinischer Sprache,
3. das Prädikat der mündlichen Prüfung in lateinischer Sprache,
4. das Gesamtprädikat der Promotion in lateinischer Sprache,
5. den Doktorgrad in deutscher Sprache,
6. das Siegel der Universität Erfurt,
7. das Datum der Promotion,
8. die Unterschrift der Dekanin*des Dekans und
9. die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin*dem Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält die Doktorandin*der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Die Dekanin*Der Dekan kann gestatten, dass die Doktorandin*der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

§ 20 Binationale Promotionen

(1) Im Rahmen eines Vertrages für binationale Promotionsverfahren (Cotutelle) kann die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.

(2) Die Prüfungskommission nach § 6 kann durch eine binationale Prüfungskommission ersetzt werden, die einvernehmlich durch den Promotionsausschuss und ein entsprechendes Organ der Partneruniversität bestimmt wird. In diesem Falle sollten beide Institutionen gleichermaßen vertreten sein.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin*der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, ist die Verleihung des Doktorgrades vom Promotionsausschuss unter Beachtung von § 58 Absatz 7 ThürHG zurückzunehmen. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin*der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin*der Doktorand gemäß § 29 ThürVwVfG Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

23 Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät (§ 3 Absatz 1) in schriftlicher und begründeter Form an die Dekanin*den Dekan zu richten. Der Fakultätsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Bei positivem Entscheid bestellt dieser drei Professorinnen*Professoren zur Begutachtung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht der Universität Erfurt angehören.

(2) Nach Vorlage der drei Gutachten und einer Auslegungs- und Stellungnahmefrist von vier Wochen analog zu § 14 entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Ehrendoktorgrades. Der Beschluss wird unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung gefasst.

(3) Die Dekanin*Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde in einer öffentlichen Versammlung der Fakultät. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für Doktorandinnen*Doktoranden, die nach diesem Zeitpunkt als Doktorandin*Doktorand angenommen werden. Doktorandinnen*Doktoranden, die vor diesem Zeitpunkt angenommen wurden, können auf Antrag die Prüfung nach dieser Ordnung ablegen.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage 1 nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 Muster für das Titelblatt der Dissertation

Format: DIN A 4, maschinengeschrieben; ausreichender Korrekturrand; 1,5-zeilig; Schriftgröße 12 pt; gebunden

Vorderseite:

[Thema der Dissertation]

Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades
[einer Doktorin/eines Doktors] der Philosophie (Dr. phil.)

der
Philosophischen Fakultät
der Universität Erfurt

vorgelegt von
[Vor- und Nachname]
geboren in [Ort]

Erfurt, den [TT. Monat Jahr]

Rückseite:

Erstes Gutachten: Prof. Dr.* (Universität Erfurt)

Zweites Gutachten: Prof. Dr.* [Universität**]

Drittes Gutachten: Prof. Dr.* [Universität**]

Datum der Promotion: ...**

* bzw. Privatdozentin*Privatdozent Dr. oder Dr. habil.

** per Hand nachzutragen

Anlage 2 nach § 11 Absatz 1 Ziffer 7 Ehrenwörtliche Erklärung:**Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.

[Unterschrift]

[Name Antragstellerin*Antragsteller]

[Ort, Datum]

Anlage 3 Anforderungen an publikationsbasierte kumulative Dissertationen der Kommunikationswissenschaft und Sprachwissenschaft

1. Es sind mindestens vier Publikationen (Aufsätze bzw. Beiträge) einzureichen, die sich auf ein gemeinsames Thema beziehen.
2. Mindestens drei der vier Publikationen müssen in Publikationsorganen mit Qualitätssicherung eingereicht oder angenommen sein.
3. Mindestens zwei der vier Publikationen müssen bereits veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen sein.
4. Von mindestens drei der eingereichten Publikationen muss die Doktorandin*der Doktorand Erst- oder Alleinautorin*Alleinautor sein.
5. Ist eine Gutachterin*ein Gutachter als Ko-Autorin*Ko-Autor an einer der Publikationen beteiligt, wird eine dritte Gutachterin*ein dritter Gutachter hinzugezogen, die*der an den Publikationen nicht beteiligt war.

Anlage 4 nach § 19 Absatz 1 Muster der Urkunde über die Promotion

DIE UNIVERSITÄT ERFURT

verleiht durch die

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT

[Vorname/n Name]

geboren am [TT. Monat JJJJ] in [Ort, ggf. Land]

den akademischen Grad

[einer Doktorin/eines Doktors] der Philosophie
(Dr. phil.)[Vorname/n Name] hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die als [Prädikat] bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

und die mit [Prädikat] bewertete mündliche Prüfung die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit
nachgewiesen und das Gesamtprädikat

[Prädikat]

erhalten.

[Siegel]

Erfurt, den [Datum der mündlichen Prüfung TT. Monat JJJJ]

<Unterschrift Präsidentin*Präsident>
Prof. Dr. [Name Präsidentin*Präsident]
[Präsidentin*Präsident] der
Universität Erfurt<Unterschrift Dekanin*Dekan>
Prof. Dr. [Name Dekanin*Dekan]
[Dekanin*Dekan] der
Philosophischen Fakultät